

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ (BK6-23-241) - 2. Konsultation -

Anlage 2 – BiLAREM

Nr.	Tenorziffer/\$/etc. (Pflichtfeld)	!	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	2.3.2	-	Original: „Die Zuordnung einer SR zum Planwertmodell erfolgt durch eine elektronische Mitteilung des ANB an den LF, EIV und BTR in bundesweit einheitlichen Formaten. Diese beinhaltet mindestens die Bezeichnung der SR mit ihrer SR-ID, das Datum der Wirksamkeit der Zuordnung und die Nennung des Redispatch-Bilanzkreises des ANB.“ Vorschlag: „Die Zuordnung einer SR zum Planwertmodell erfolgt durch eine elektronische Mitteilung des ANB an den LF, EIV und BTR in bundesweit einheitlichen Formaten. Diese beinhaltet mindestens die Bezeichnung der SR mit ihrer SR-ID, das Datum der Wirksamkeit der Zuordnung und die Nennung des Redispatch-Bilanzkreises des ANB. Weiterhin wird der Anlagenbetreiber über den Wechsel ins Planwertverfahren informiert und es erfolgt ein Eintrag in das Marktstammdatenregister.“	Die Markttrollen LF, EIV und BTR werden häufig vom Direktvermarkter und BKV übernommen, sodass nicht sichergestellt ist, dass auch der Anlagenbetreiber über den Wechsel des Bilanzierungsmodells informiert ist. Diese Information ist beim Wechsel des Direktvermarkters aber essenziell, zur korrekten Bewirtschaftung durch den neuen Direktvermarkter. Insofern schlagen wir vor die Information ebenfalls dem Anlagenbetreiber zukommen zu lassen und im Marktstammdatenregister zu hinterlegen.
2	3.1	-	Vorschlag: "Im Aufforderungsfall gilt beim positiven Redispatch gilt:" "Im Aufforderungsfall gilt beim negativen Redispatch gilt:" "Im Duldungsfall gilt beim positiven und negativen Redispatch: $P_{lim,i} = P_{lim,i} \cdot P_{lim,i}$ $P_{lim,i}$: Wert der Leistungslimitierung in der Viertelstunde i während der Redispatch-Maßnahme in kW $P_{lim,i}$: tatsächlicher Leistungsmittelwert in der Viertelstunde i in kW Das gilt auch, wenn der Netzbetreiber einen bestimmten Leistungswert vorgibt, von dem nicht abgewichen werden darf (Redispatch-Maßnahme mit beidseitiger Fixierung)."	Im Aufforderungsfall muss der Netzbetreiber schadfrei gestellt werden, wenn im positiven, oder negativen Redispatch die Vorgabe des Netzbetreibers nicht korrekt umgesetzt wird, da der Netzbetreiber keinen Einfluss auf die Steuerung hat. Genau diese Logik muss auch im Duldungsfall gelten. Der BKV bzw. Anlagenbetreiber hat ebenfalls keinen Einfluss auf das reale Steuerungssignal und sollte daher ebenfalls schadfrei gestellt werden. Die Unterscheidung in der Berechnung von P_{lim} im Aufforderungsfall und Duldungsfall sollte erhalten bleiben.
3	3.2.2.1	-	Original: "Zeitlich nächsten vier vollständig gemessenen zusammenhängenden Viertelstunden vor oder nach der Redispatch-Maßnahme" Vorschlag: "Zeitlich nächsten vier vollständig gemessenen zusammenhängenden Viertelstunden vor oder nach der Redispatch-Maßnahme. Sofern beide Zeiträume den gleichen zeitlichen Abstand zum Beginn, bzw. zum Ende der RD-Maßnahme einnehmen, wird der Zeitraum vor der RD-Maßnahme gewählt."	Die vorliegende Methode ist nicht eindeutig formuliert und lässt Spielraum in der Auslegung, wenn Referenzzeiträume zum Beispiel unmittelbar vor oder nach der Redispatch-Maßnahme liegen und somit gleiche zeitliche Abstände aufweisen. Eine andere Alternative wäre immer eine "Besserrechnung" durchzuführen.

4	3.2.4.1	-	Original: "Vergleichszeitraum ist der letzte vorangegangene Kalendertag vor der Redispatch-Maßnahme, an dem keine Redispatch-Maßnahme gegenüber der SR Anlage stattgefunden hat." Vorschlag: "Vergleichszeitraum ist der letzte vorangegangene Kalendertag vor der Redispatch-Maßnahme, an dem mindestens acht Viertelstunden vorliegen, an denen keine Redispatch-Maßnahme, keine marktbasierende Abregelung und keine Nichtverfügbarkeit vorlag und die Einspeisung mehr als 10% Nennleistung der TR betragen hat."	Redispatch-Maßnahmen sind nur ein Grund für einen Eingriff in die theoretisch mögliche Produktion der TR. Insofern sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es zur Bestimmung des Referenztages um eine ausreichende Repräsentativität der meteorologischen Bedingungen geht. Hierzu sollten alle Eingriffe in die Fahrweise der TR gleichermaßen berücksichtigt werden.
5	6.2.1.6	-	Original: "Es wird ein Kommunikationsprozess zur Information des LF und EIV über die Zuordnung einer SR zum Bilanzierungsmodell sowie – bei Zuordnung zum Planwertmodell – zur Übermittlung des Redispatch-Bilanzkreises des ANB zur Verfügung gestellt" Vorschlag: "Es wird ein Kommunikationsprozess zur Information des LF und EIV über die Zuordnung einer SR zum Bilanzierungsmodell sowie – bei Zuordnung zum Planwertmodell – zur Übermittlung des Redispatch-Bilanzkreises des ANB zur Verfügung gestellt. Die Information zum Bilanzierungsmodell wird ebenfalls im MaStReg veröffentlicht"	Siehe Begründung zur Tenorziffer 2.3.2
6		!		

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ (BK6-23-241) - 2. Konsultation -

Anlage 1 - Entwurf des Tenors

Nr.	Tenzorziffer/\$/etc. (Pflichtfeld)	!	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	Tenzorziffer 7	-		Kommentar: Wir begrüßen, dass bundesweit einheitliche Prozesse für den elektronischen, massengeschäftstauglichen Informationsaustausch entwickelt werden sollen und dass diese gemeinsam von Übertragungsnetzbetreibern, Verteilnetzbetreibern und Branchenvertretern erarbeitet werden. Wir fordern an dieser Stelle einen transparenten Prozess – sowohl hinsichtlich der Ausgestaltung der Informationsaustausche als auch beim Zugang zu dem Gremium, das die Prozesse entwickelt. Betroffene Akteure wie z. B. Bilanzkreisverantwortliche, Einsatzverantwortliche und Betreiber technischer Ressourcen sollten grundsätzlich die Möglichkeit haben, mitzuwirken.
2		!		